**Regelungen der LAG Osteifel-Ahr** **zum Vorhaben „Jugendfonds“**

# Vorbemerkung

Antragsteller des Vorhabens „Jugendfonds“ ist die Lokale Aktionsgruppe (LAG). Sie ist Trägerin des Vorhabens und Zuwendungsempfängerin. Begünstigte sind lokale Akteure in der LEADER-Region[[1]](#footnote-1).

# Grundlagen für die Entscheidung zur Gewährung von Festbeträgen für Einzelprojekte lokaler Akteure

## Grundsätze für die Entscheidung

* Die Auswahl der einzelnen „Jugendfonds-Projekte“ wird durch das LAG-Entscheidungsgremium getroffen.
* Einzelprojekte lokaler Akteure müssen der Schaffung oder Aufwertung von Treffpunkten für Kinder und Jugendliche dienen und unter Beteiligung von jungen Menschen bis 27 Jahren konzipiert und umgesetzt werden.
* Für das Einzelprojekt muss eine volljährige Ansprechperson definiert werden, welche sich bereit erklärt und verpflichtet, die Durchführung des Einzelprojektes zu begleiten.

## Art und Inhalt möglicher Einzelprojekte

Gefördert werden Treff-, Begegnungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten inklusive Ausstattung (z.B. Jugendräume, Jugend-Cafés) mit dem Ziel, einen Beitrag zu positiven Lebensbedingungen für junge Menschen bis 27 Jahren zu leisten.

* Von der Förderung ausgeschlossen sind wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit eines Unternehmens sowie eine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen(keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV) und Maßnahmen, die überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben.
* Keine Unterstützung von einmaligen Veranstaltungen

## Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure

* juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts und Gruppen nicht formell organisierter Menschen ohne gesonderte Rechtsform.
* Keine politischen Parteien oder parteipolitischen Initiativen.

## Höhe der Unterstützung

* Die Höhe der Unterstützung von Einzelprojekten lokaler Akteure durch die LAG aus dem Vorhaben „Jugendfonds“ beträgt min. 500 € und max. 3.000 € pro Einzelprojekt.
* Dem gleichen Begünstigten kann für maximal ein Einzelprojekte pro Kalenderjahr eine Förderung im Rahmen des „Jugendfonds“ gewährt werden.
* Die LAG-Unterstützung an den Begünstigten wird als Festbetrag für das Einzelprojekt, nach Eingang des Sachberichtes inkl. Zahlungsantrag gezahlt. Die Unterstützung darf die Höhe der vorgesehenen Ausgaben des Einzelprojektes nicht übersteigen.

# Inhalte der Zielvereinbarung[[2]](#footnote-2) zwischen LAG und lokalem Akteur

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung eines Einzelprojektes schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

Mindestinhalte der Zielvereinbarung

* Beschreibung des geplanten Einzelprojektes (Stichpunkte)
* Festlegung des Zeitraums für die Durchführung des Einzelprojektes
* Aussagen zur Höhe der LAG-Unterstützung
* Vorgabe zur Abgabe eines Durchführungsberichtes mit nachvollziehbarer Dokumentation
* Unterschrift der LAG und des lokalen Akteurs

## Nachweis des lokalen Akteurs gegenüber der LAG mit Auszahlungsantrag

* Kurzer Sachbericht / Bestätigung der Durchführung des Einzelprojektes durch den lokalen Akteur
* Nachweise für die Durchführung (Rechnungen bzw. ähnliche Belege, Zahlungsnachweise, Presseberichte, Fotos oder sonstige Nachweise)

## Nachweis der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle mit Auszahlungsantrag

* Zusammenfassung aller unterstützten Einzelprojekte pro Jahr im Rechnungsblatt
* Zielvereinbarung(en) der LAG mit den Begünstigten
* Aufstellung und Nachweise des lokalen Akteurs für Durchführung des Einzelprojektes (vgl. 3.1)
* Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch die LAG (Kontoauszug)

1. Der lokale Akteur (Begünstigte) stellt zur finanziellen Unterstützung des Einzelprojektes eine formlose Anfrage an die LAG (kein Förderantrag). [↑](#footnote-ref-1)
2. Entspricht nicht einer Bewilligung der finanziellen Unterstützung. [↑](#footnote-ref-2)